

Wien, 9. Mai 2011

Mag^a Christina Steininger
Sportwissenschaftlerin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin
und Lehrbeauftragte der
Universität Wien

eMail steiningerc@aon.at

An das Präsidium des Nationalrates

E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Gesundheit

E-Mail: begutachtungen@bmg.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) erlassen und das MTF-SHD-G, das Ausbildungsvorbehaltsgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

GZ: BMG-92257/0013-II/A/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrtes Präsidium des Nationalrates!

Sehr geehrte Mitglieder des Gesundheitsausschusses!

Bezug nehmend auf den Entwurf des Bundesgesetzes über medizinische Assistenzberufe (MAB-Gesetz) – insbesondere auf die Tätigkeit der Sportwissenschaftler/innen in der Trainingstherapie – erlauben Sie mir als Sportwissenschaftlerin mit langjähriger Erfahrung in der Praxis und in der sportwissenschaftlichen Ausbildung sowie als Mitarbeiterin des vormaligen Vereins Sportwissenschaften/Prävention (VSP) folgende Stellungnahme:

Seit Jahren werden am Institut für Sportwissenschaft der Universität Wien Studierende zu kompetenten Akademikern ausgebildet. Sie verfügen über höchste fachliche Kenntnisse im Bereich der Physiologie und Pathologie des menschlichen Organismus, über Kenntnisse sportpädagogischer, -psychologischer und -soziologischer Aspekte des Gesundheitssports und einer speziellen Befähigung zur Planung, Steuerung und Evaluation von Trainingsprozessen. Kombiniert mit einschlägiger Spezialisierung sind diese akademisch ausgebildeten Personen bestens für den Einsatz im therapeutischen, präventiven und gesundheitsförderlichen Bereich geeignet und auch dort tätig.

Zahlreiche Sportwissenschaftler/innen verrichten derzeit in therapeutischen Teams und unter ärztlicher Anordnung hochqualifizierte Arbeit, das rechtliche Umfeld dafür ist allerdings unklar. Das hat in den vergangenen Jahren zu nicht sachlich begründeten Vorwürfen einer möglichen Gefährdung für Patienten/-innen geführt.

Umso dringender bedarf es daher einer fundierten Rechtsgrundlage für die Tätigkeit akademisch ausgebildeter Sportwissenschaftler/innen.

In diesem Zusammenhang ist das Bestreben, nunmehr für einen Teilbereich sportwissenschaftlicher Tätigkeit – nämlich der Tätigkeit in der Trainingstherapie – eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, generell zu begrüßen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet den Sportwissenschaftler/innen jedoch nicht die erhofften rechtlichen Rahmenbedingungen. Vielmehr sind darin einige Bestimmungen enthalten, die aus der Sicht der Sportwissenschaft noch vor Beschlussfassung im Parlament geändert werden sollten. Entsprechende Vorschläge und deren Begründungen sind nachfolgend angeführt.

Ad § 24 MAB-Gesetz - Trainingstherapie

(1) Gemäß der vorliegenden Legaldefinition soll die Trainingstherapie das „*übergeordnete Ziel*“ verfolgen, „*den Wiedereintritt von Krankheiten, Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen zu vermeiden*“. Weiters zielt die Trainingstherapie darauf ab, „*die Koordination, Kraft, Ausdauer und das Gleichgewicht ... zu stärken*“.

Ebenso soll normiert werden, dass „*die Trainingstherapie ... die strukturelle Verbesserung der Bewegungsabläufe umfasst*“. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis lässt die Beschreibung dessen, was eine bestimmte Maßnahme umfasst, die Beschreibung konkreter Tätigkeiten erwarten. Demgegenüber enthält der Entwurf mit der „*strukturellen Verbesserung der Bewegungsabläufe*“ eine weitere Zieldefinition und keine Beschreibung der Tätigkeit. Zudem ist dieses Ziel zu eng definiert. Eine umfassende Trainingstherapie zielt vielmehr nebst der strukturellen Verbesserung von Bewegungsabläufen und der Stärkung konditioneller und koordinativer Fähigkeiten darauf ab, Organfunktionen biologisch-physiologisch zu verbessern.

Die einzige Tätigkeit, auf die der Entwurf des § 24 MAB-Gesetz hinweist, ist das „*systematische Training*“. Eine solche eindimensionale Einengung entspricht aber weder den umfassenden Kompetenzen der Sportwissenschaftler/innen noch den wissenschaftlichen Standards einer modernen Trainingstherapie. Lediglich in ihren Anfängen beschränkte sich die sportwissenschaftliche Tätigkeit in der kardiologischen Rehabilitation auf Maßnahmen trainingswissenschaftlicher Natur. In der Zwischenzeit hat sich jedoch der Einsatz der Sportwissenschaftler/innen im therapeutischen Bereich – ausgehend von der Kardiologie – auf die Gebiete der Neurologie, Inneren Medizin, Orthopädie, Onkologie, Pulmologie und Psychiatrie erweitert.

Zudem findet seit geraumer Zeit der bio-psycho-soziale Ansatz der WHO in der Therapie zunehmend Anerkennung, dem auch die Sportwissenschaft Rechnung trägt. Aufgrund ihrer interdisziplinären Ausbildung sind Sportwissenschaftler/innen bestens geeignet, medizinische, trainings- und bewegungswissenschaftliche sowie insbesondere psychosoziale und pädagogische Aspekte in gesundheitsförderlichen, präventiven und therapeutischen Interventionen umzusetzen. Die trainingswissenschaftlichen Aspekte

bilden dabei eine wesentliche, aber nicht die einzige Grundlage im Hinblick auf die Umsetzung therapeutischer Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit.

In diesem Sinne ist die Tätigkeit der Sportwissenschaftler/innen im Rahmen der Trainingstherapie keine eindimensionale trainingswissenschaftliche Maßnahme, sondern – ausgehend vom holistisch-salutogenetischen Ansatz der WHO – immer als multimodale Vorgehensweise zu verstehen.

(2) Die Formulierung „in ergänzender und unterstützender Zusammenarbeit mit Ärzten/-innen und Physiotherapeuten/-innen“ ist sowohl unvollständig als auch unpräzise.

Festzuhalten ist, dass das Tätigwerden in der Trainingstherapie grundsätzlich die ärztliche Anordnung voraussetzt. Darüber hinaus gilt es für den/die Sportwissenschaftler/-in im sogenannten „therapeutischen Team“ in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit bestehenden ärztlichen und qualifizierten nicht ärztlichen Berufen (Psychologen/-innen, Physiotherapeuten/-innen, Ergotherapeuten/-innen, etc.), ein für die jeweilige Person nach wissenschaftlichen Standards optimales Therapiekonzept zu erarbeiten und umzusetzen.

Der Entwurf lässt völlig offen, wie die „Zusammenarbeit“ beschaffen sein soll. Insbesondere ist unklar, wer wessen Anordnungen unterliegt. Aus sportwissenschaftlicher Sicht muss eine diesbezüglich Formulierung klarstellen, dass eine Trainingstherapie nur auf ärztliche Anordnung, danach aber in Eigenverantwortung des/der Sportwissenschaftlers/-in und in ergänzender Abstimmung mit dem Arzt/der Ärztin sowie mit den nicht ärztlichen Berufen erfolgt.

Entsprechend obiger Überlegungen wäre daher folgende Änderung des § 24 MAB-Gesetz anzudenken:

„Trainingstherapie ist ärztlich indizierte und verordnete Bewegung mit verhaltenstherapeutischen Komponenten. Sie wird – aufbauend auf einer stabilisierten Primärerkrankung und zur ergänzenden Behandlung von Sekundärerkrankungen – in Zusammenarbeit mit bestehenden ärztlichen und qualifizierten nicht ärztlichen Berufen von fachlich qualifizierten Sportwissenschaftlern/-innen (§ 27 und § 33) eigenverantwortlich geplant, durchgeführt und gemeinsam mit dem Arzt bzw. der Ärztin kontrolliert und in Einzel- oder Gruppentherapie umgesetzt. Ziel ist es, mit geeigneten Mitteln der körperlichen Aktivität und der Verhaltensorientierung im Rahmen trainingsindizierter Prozesse dauerhaft strukturelle und funktionelle Verbesserungen des biologischen Systems zu erreichen und damit den Wiedereintritt von Krankheiten, Folgekrankheiten, Maladaptationen und Chronifizierungen zu vermeiden.“

Ad § 26 MAB-Gesetz – Ausübung der Trainingstherapie

Gemäß dem auch für Österreich geltenden EQR (Europäischer Qualifikationsrahmen) verfügen Personen mit Ausbildungen ab Niveaustufe 6 – das entspricht dem universitären Bachelorabschluss (und damit nicht einmal dem Magisterium) – über Kompetenzen

- in der Leitung komplexer fachlicher oder beruflicher Tätigkeiten und Projekte,
- zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren Arbeits- oder Lernkontexten,
- zur Übernahme der Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen.

Der Gesetzesentwurf verpflichtet die Sportwissenschaftler/innen, die Trainingstherapie ausschließlich in einem Dienstverhältnis auszuüben.

Die österreichische Rechtsordnung kann wohl nicht zwingend vorsehen, dass ein/e Universitätsabsolvent/in mit einschlägiger Ausbildung die erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nur in einem Weisungszusammenhang mit einem Dienstgeber und nicht selbstständig/freiberuflich ausüben darf. Ganz besonders im Vergleich zu § 26 Abs. 1 Z 4 MAB-Gesetz würde das etwa bedeuten, dass ein Jurist mit fachlicher Zusatzausbildung Steuerrecht nur unter fachlicher und sonstiger Anleitung eines zwar selbstständigen, nicht aber akademischen Bilanzbuchhalters arbeiten dürfte. Das wäre undenkbar!

Eine (generelle oder individuelle) Akkreditierung auf Basis der in § 27 Abs. 3 MAB-Gesetz angeführten erforderlichen Unterlagen müsste jedenfalls ausreichen, um als akkreditierte/r Sportwissenschaftler/in die Trainingstherapie eigenständig ausüben zu dürfen.

Das gesamte MAB-Gesetz (z.B. § 26 Abs. 1 und 2, § 13, § 33 Abs. 2, etc.) sollte daher für einschlägig ausgebildete Sportwissenschaftler/innen die Möglichkeit der selbstständigen Berufsausübung – nach Freigabe durch und in Zusammenarbeit mit einem Arzt/einer Ärztin – vorsehen.

Ad § 27 MAB-Gesetz – Qualifikationsnachweis – Akkreditierung

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Studium der Sportwissenschaften erst durch einen Akkreditierungsbeirat anerkannt werden muss, zumal aus den Gesetzesmaterialien klar hervorgeht, dass durch das Gesetz Sportwissenschaftler/innen Zugang zur Trainingstherapie gewährt werden sollte. Es ist zwar unbestritten, dass das Studium der Sportwissenschaft inhaltlich verschiedene Ausrichtungen vorsah und vorsieht – wie beispielsweise Sportmanagement, Gesundheitssport, Leistungssport –, die nicht alle auf die Vermittlung von Kompetenzen ausgerichtet sind, die zur Anleitung einer Trainingstherapie befähigen. Ebenso unbestritten ist, dass insbesondere das ebenfalls an der Universität Wien angebotene Bachelor- und Magisterstudium mit Schwerpunkt Gesundheitssport (vormals Fächerkombination Prävention/Rekreation) hervorragend zur Ausübung der Trainingstherapie qualifiziert.

Es ist dringend erforderlich, dass der Gesetzgeber – und nicht ein weitgehend intransparent agierender Beirat – jene Studienrichtungen der Sportwissenschaft festlegen, deren Absolventen/-innen ohne weitere Akkreditierung zur Berufsausübung der Trainingstherapie berechtigt sind. Damit sollte auch nicht dem BMG die Kompetenz zur generellen Akkreditierung durch Verordnung (siehe § 29) zukommen.

Ad § 28 MAB-Gesetz – Akkreditierungsbeirat für Sportwissenschaften

Abs. 2 benennt die „*Mitglieder des Akkreditierungsbeirats für Sportwissenschaften*“. Kann ernsthaft davon ausgegangen werden, dass ein/e rechtskundige/r sowie ein/e sonstige/r Bedienstete/r des Bundesministeriums für Gesundheit, ein/e Physiotherapeut/in und ein/e Vertreter/in der Österreichischen Ärztekammer die notwendige Expertise haben, um über Angelegenheiten der Sportwissenschaften in der Trainingstherapie zu befinden?

Mit dieser Bestimmung mutet man nicht nur akademisch gebildeten Sportwissenschaftlern/-innen zu, dass in deren Gebiet nicht fachkundige Personen über Fragen der Berufsausübung entscheiden, sondern stellt gleichzeitig die universitäre Ausbildung in Frage. Allerdings ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht einmal klar, wie es zu den Beschlüssen im Beirat kommen soll, ist doch dieser Punkt einer noch festzulegenden Geschäftsordnung (Abs. 5) vorbehalten, deren Inhalt noch niemand kennt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Sportwissenschaftler/innen und deren Interessen anderen Personen und Einflüssen ausgeliefert sind. Kein anderer – akademischer – Berufsstand würde diese Bedingung akzeptieren!

Ad § 29 MAB-Gesetz – Verordnungsermächtigung

Diese Bestimmung erscheint inhaltlich zu wenig präzise, um den Anforderungen des Art. 18 B-VG zu genügen. Nach dieser Verfassungsbestimmung darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Auch wenn Art. 18 Abs. 2 die Verwaltungsbehörden dazu ermächtigt, auf Grund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches Verordnungen zu erlassen, so müssen die Gesetze doch hinreichend präzise sein. Die Begriffe „*erforderliche Mindestinhalte*“ und „*erforderliche Kompetenzen*“ erfüllen nicht diese Vorgabe und würden dem Ordnungsgeber einen viel zu großen Handlungsspielraum überlassen.

Vielmehr sollte eine detaillierte Beschreibung der erforderlichen Mindestinhalte als auch der Umfänge (zeitliches Ausmaß) sowie der erforderlichen Kompetenzen bereits im Gesetz vorliegen. Deren Erarbeitung sollte von einer Arbeitsgruppe unter maßgeblicher Beteiligung von Sportwissenschaftlern/-innen, die auf Grund ihrer beruflichen und wissenschaftlichen Qualifikation besonders für diese Tätigkeit geeignet sind, erfolgen.

Ad § 33 MAB-Gesetz – Sportwissenschaftler/innen

Im Hinblick auf die empfohlene generelle Akkreditierung von vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Studien unter Verzicht auf Einzelakkreditierungen (siehe § 27) sind Übergangsbestimmungen für Sportwissenschaftler/innen, die Trainingstherapie ausüben, gänzlich entbehrlich.

Schlusswort

Abschließend ist zu betonen, dass der vorliegende Entwurf nur einen – wenngleich auch wichtigen – Teilbereich der sportwissenschaftlichen Tätigkeit betrifft. Es wäre jedoch dringend erforderlich gesetzliche Rahmenbedingungen für die sportwissenschaftliche Tätigkeit insgesamt zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christina Steininger

Uni.-Lek. Mag.^a Christina Steininger

Sportwissenschaftlerin

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Lehrbeauftragte der Universität Wien

eMail: steininger@aon.at